



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 12/2019 Montag, den 18.11.2019**

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf -Taxitarifordnung-	Seite 164
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt Winzer bezüglich Abwasserbeseitigung	Seite 171
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt Schöllnach bezüglich Wasserversorgung	Seite 175
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 179
Kraftloserklärungen	Seite 180

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf**

## **-Taxitarifordnung-**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) und § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S 98) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

## § 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis
  - von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **3,70 €**
  - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **5,70 €**

(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)
- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
- c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4  
Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt bei

1 - 5 Kilometer (0,20 € je 100 m)	<b>2,00 €</b>
5 -10 Kilometer (0,20 € je 111,1 m)	<b>1,80 €</b>
ab 10 Kilometer (0,20 € je 117,6 m)	<b>1,70 €</b>

Anfahrt in Zone I	<b>frei</b>
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	<b>Tarifstufe II</b>
Zielfahrt in Zone I und Zone II	<b>Tarifstufe II</b>
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone 1 oder in Richtung Zone I	

in Zone II	<b>Tarifstufe I</b>
in Zone I	<b>Tarifstufe II</b>

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone II	<b>Tarifstufe II</b>
---	----------------------

(3) Wartezeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 23,23 Sek.	<b>31,00 €/Std.</b>
--	---------------------

- (4) Zuschläge
- |  |                |
|--|----------------|
| a) Gepäck  |                |
| – üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück/Einheit  | <b>0,50 €</b>  |
| – üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen  | <b>frei</b>    |
| b) Tiere   |                |
| jedes frei transportierte Tier   | <b>1,00 €</b>  |
| jeder Käfig oder Transportbehälter   | <b>0,50 €</b>  |
| Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern   | <b>frei</b>    |
| c) Fahrten mit Großraumtaxen<br>(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschl. Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum im Bedarfsfall ausreichend Gepäck mitführen können). | <b>6,00 €</b>  |
| Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt  | <b>10,00 €</b> |
- (5) Mindestfahrpreis:  
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
- |  |               |
|--|---------------|
| In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten)   | <b>3,90 €</b> |
| In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | <b>5,90 €</b> |
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 3,90/5,90).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

## **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen, unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,516 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Bei dem nach § 2 Nr. 3 d genannten Personenkreis, der auf die Hilfe des Hundes angewiesen ist, darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang der Beförderung steht.

Ausgeschlossen können außerdem werden

- Fahrgäste, die unter erheblichen Einfluss von Alkohol und Betäubungsmitteln stehen,
- Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen.
- Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten, soweit eine offensichtliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.

- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

## **§ 8 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **01.12.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 20.10.2014, Inkrafttreten: 01.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 10 vom 03.11.2014) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 20.10.2014 (Inkrafttreten: 01.12.2014).

Deggendorf, 18.10.2019  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt  
Winzer bezüglich Abwasserbeseitigung des Anwesens Matzing 2, Gemarkung Neßlbach

## **Bekanntmachung**

vom 11.11.2019, Az. 20-050

Der Markt Winzer hat der Gemeinde Iggenbach Befugnisse auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 07.11.2019, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 11.11.2019  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt Winzer am 21.10./25.09.2019 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Abwasserbeseitigung des Anwesens Matzing 2, 94557 Winzer (Fl.Nr. 1762, Gemarkung Neßlbach), wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Iggenbach die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Iggenbach jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) auf das vorstehend genannte und in der Zweckvereinbarung näher bezeichnete Grundstück der Gemeinde Winzer anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

## II.

### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Markt Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94557 Winzer,**  
vertreten durch den **1. Bürgermeister Jürgen Roith**

und

der **Gemeinde Iggenbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach,**  
vertreten durch **den 1. Bürgermeister Wolfgang Haider**

zur

Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung

### Vorbemerkungen:

Die Eigentümerin des Anwesens Matzing 2, 94557 Winzer (Fl.Nr.1762, Gemarkung Neßlbach) hat den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Iggenbach in Handlab-Gstein beantragt. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage wird durch die Antragstellerin vollständig finanziert. Die Abwasserbeseitigung kann von der Gemeinde Iggenbach sichergestellt werden.

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Markt Winzer überträgt der Gemeinde Iggenbach die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Anwesen Matzing 2, 94557 Winzer, Flurnummer 1762, Gemarkung Neßlbach.
- (2) Das zu entsorgende Grundstück ist in dem beiliegenden Lageplan M 1:5000 mit schwarzer Farbe umrandet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Befugnisse**

Die Gemeinde Iggenbach ist berechtigt, die für sie jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die EWS (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Iggenbach in der Fassung vom 16.12.2015 und die BGS (Beitrags- und Gebührensatzung) zur EWS der Gemeinde Iggenbach in der Fassung vom 18.03.2011 auf das in § 1 genannte, zum Gemeindegebiet Winzer gehörende Grundstück anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Die Satzungen sind im Rathaus der Gemeinde Iggenbach, Hauptverwaltung, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach einzusehen.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Abwasserentsorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 4 Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

### **§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Degendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winzer, den 25.09.2019

Markt Winzer

gez.

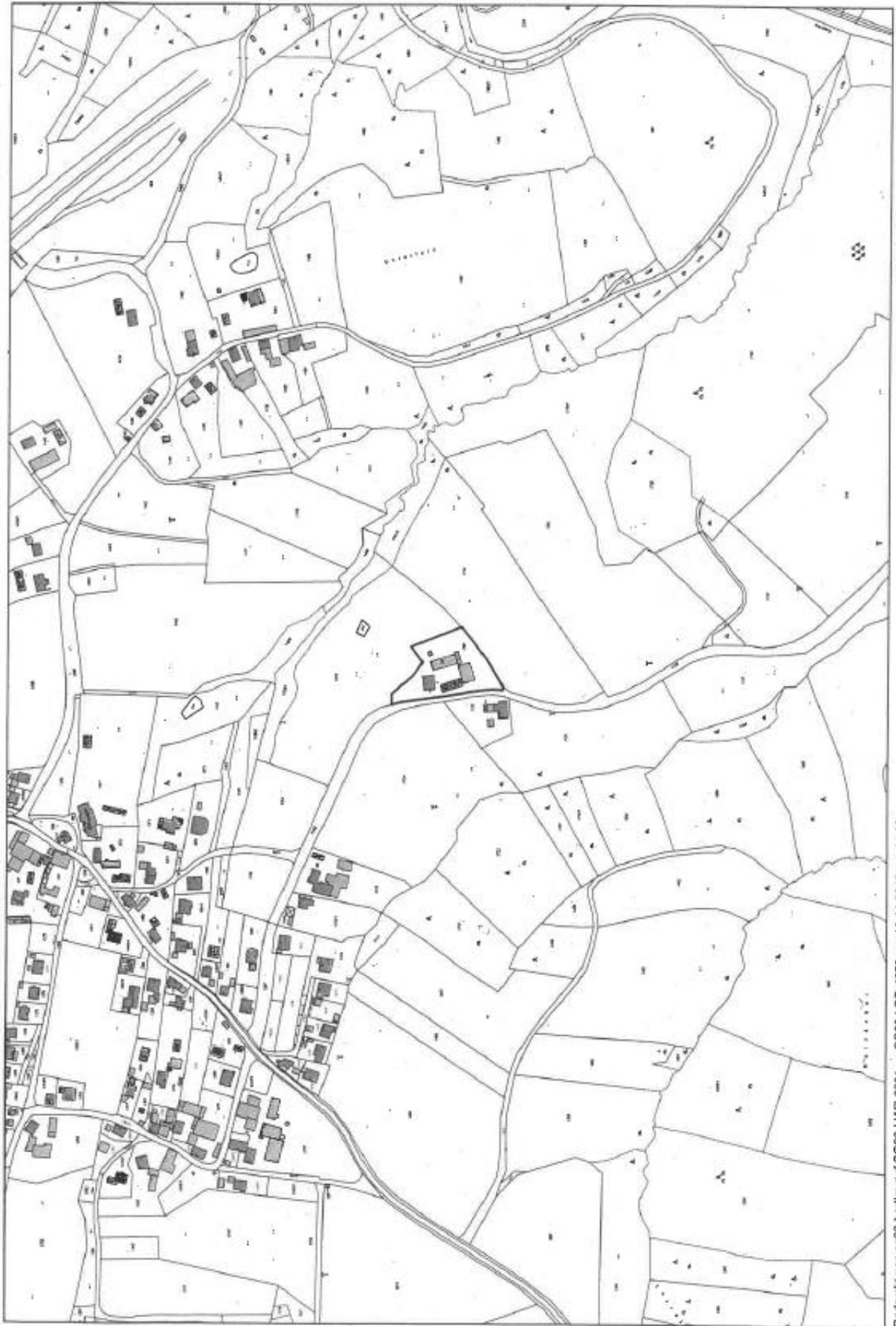
Jürgen Roith  
1. Bürgermeister

Iggensbach, den 21.10.2019

Gemeinde Iggensbach

gez.

Wolfgang Haider  
1. Bürgermeister



M = 1 : 4899



Gedruckt von sg20-berlin auf SG20-LW7 6281 in SG20-LDR-4678 am 12.11.2019 um 11:20.

Gemarkung(en): Iggensbach (5951), Neddibach (5954)

w3GEOportal

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt Schöllnach bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Lohholz 1 und Lohholz 2, beide Gemarkung Iggenbach

## **Bekanntmachung**

vom 11.11.2019, Az. 20-050

Die Gemeinde Iggenbach hat dem Markt Schöllnach Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 07.11.2019, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 11.11.2019  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die zwischen der Gemeinde Iggenbach und dem Markt Schöllnach am 21.10./17.10.2019 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Lohholz 1 (Fl.Nr. 2160/2) und Lohholz 2 (Fl.Nr. 2163/4), beide Gemarkung Iggenbach, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung dem Markt Schöllnach die Befugnis übertragen wurde, die für den Markt Schöllnach jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Iggenbach anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

## II.

### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Markt Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, vertreten durch den**

**1. Bürgermeister Alois Oswald**

und

der **Gemeinde Iggenbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach,**

**vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Haider**

zur

Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung

### Vorbemerkungen:

Die Eigentümer der Anwesen Lohholz 1 und Lohholz 2, 94547 Iggenbach (Flur-Nr. 2160/2 und 2163/4, beide Gemarkung Iggenbach) haben den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Schöllnach beantragt. Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Schöllnach ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig, wirtschaftlich und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom Markt Schöllnach sichergestellt werden.

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Iggenbach überträgt dem Markt Schöllnach die Aufgabe der Wasserversorgung für die Anwesen Lohholz 1 und Lohholz 2, 94547 Iggenbach, Flur-Nr. 2160/2 und 2163/4, beide Gemarkung Iggenbach.
- (2) Die zu versorgenden Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan M 1:5000 mit roter Farbe gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Befugnisse**

Der Markt Schöllnach ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die WAS der Gemeinde Schöllnach in der Fassung vom 11.06.2015 und die BGS zur WAS der Gemeinde Schöllnach in der Fassung vom 11.06.2015, zuletzt geändert am 17.11.2015, auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Iggenbach gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen

Die Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Hauptverwaltung, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach einzusehen.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 4 Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

### **§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Degendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 17.10.2019  
Markt Schöllnach

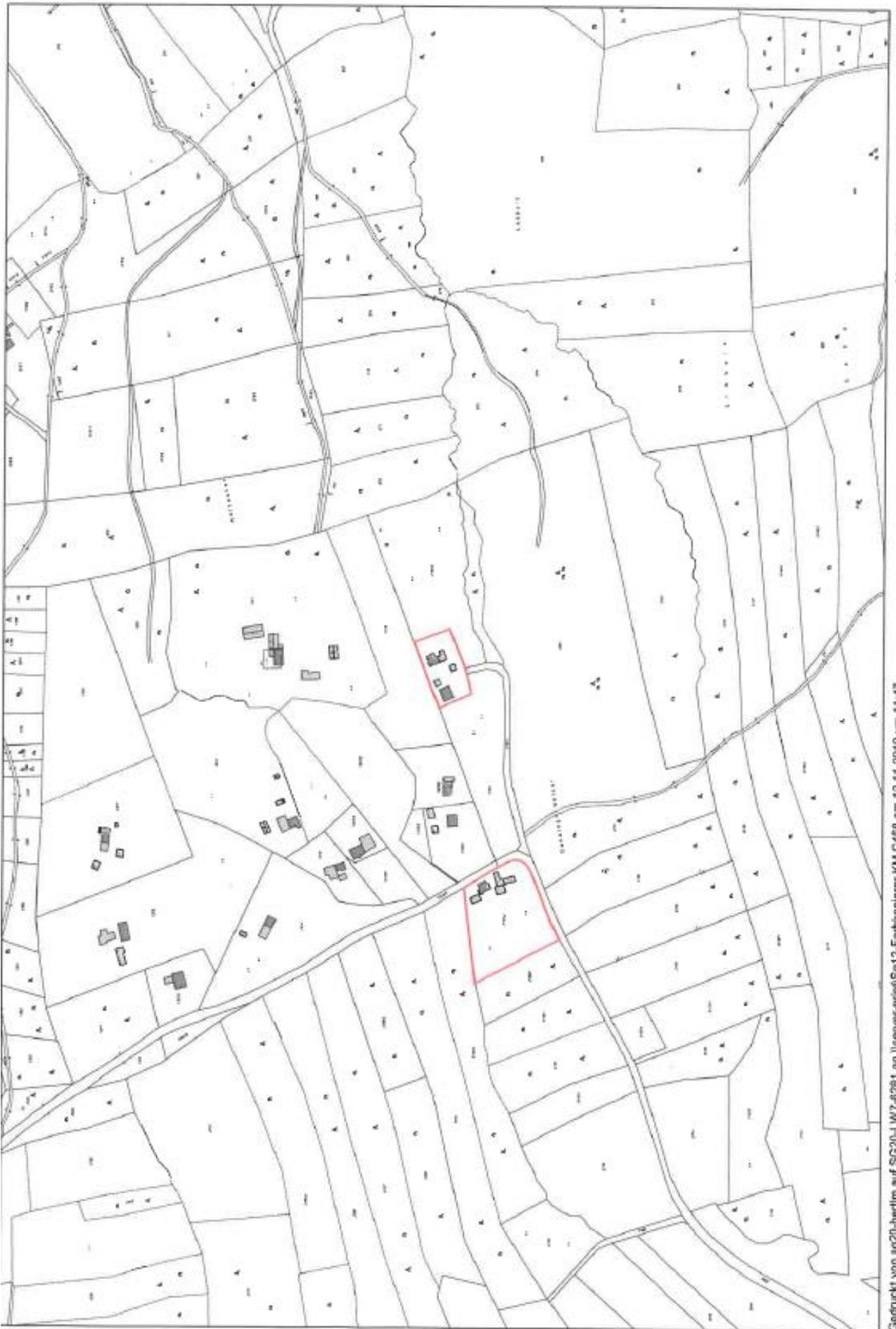
gez.

Alois Oswald  
1. Bürgermeister

Iggensbach, 21.10.2019  
Gemeinde Iggensbach

gez.

Wolfgang Haider  
1. Bürgermeister



Gedruckt von sg20-berlin auf SG20-LW7-4281 an Viserver-print/Sg12-Farbkopierer KM C-458 am 12.11.2019 um 11:47.  
Gemarkung(en): Schöllnach (5949), Iggerebach (5951), Außenzell (5952)  
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 4999  
0 100 200 m

w³GEOportal

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenurkunde

**Nr. 3783091097**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.11.2019

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunden

**Nr. 3783091824**

**Nr. 3783277746**

**Nr. 3785067608**

**Nr. 3785123211**

**Nr. 3783246766**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.10.2019; 04.11.2019

gez.

Sparkasse Deggendorf